

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Zl. 5762-Pr.2/1971

Wien, 3. Juni 1971

545 /A.B.
zu 560 /J.
Präs. am 4. Juni 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen vom 5. Mai 1971, Nr. 560/J, betreffend die Zurückstellungen von 15 % der Aufträge an Unternehmungen laut Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 116.700-I/70, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Zurückstellung von 15 % der Auftragsvergaben zu Jahresbeginn verfolgte den Zweck, das noch stark angespannte erste Halbjahr 1971 zu entlasten und die erwähnten Auftragsvergaben in das zweite Halbjahr 1971 zu verlagern. Dies auch deshalb, weil für die zweite Jahreshälfte ein Rückgang der Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes erwartet wurde.

Eine Umwandlung dieser Zurückstellung der Auftragsvergaben in Kürzungen ist schon deshalb nicht möglich, weil der Gesetzgeber dem Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel II Bundesfinanzgesetz 1971 nur dann eine Ausgabenkürzungsermächtigung eingeräumt hat, wenn die Einnahmen und die Auswirkung des Ersparungsabstriches im Personalaufwand gegenüber dem Voranschlag zurückbleiben. Da ein solches Zurückbleiben im Jahre 1971 nicht zu erwarten ist, besteht für den Bundesminister für Finanzen keine Handhabe zu einer linearen Kürzung von Ermessenskrediten des Bundesvoranschlages 1971.

